

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht der FVO zur Mission DG(SANCO)/2013-6887: Fleisch

Beim FVO beantragte Korrekturen zum obgenannten Bericht:

- *Seite III Abbreviations and Definitions used in this report:*
VSKF: Der Klammerbegriff sollte wie folgt lauten: (Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle).
- *Seite 3, letzter Bulletpunkt vor Conclusions: "Verordnung über Lebensmittln Tierische Herkunft"*
Der Text in der Klammer muss wie folgt lauten: "Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft".
- *Seite 6, zweiter Bulletpunkt, 9. Zeile, "Lebensmittlen Sicherheit"*
Der Inhalt des Klammerbegriffs muss "Lebensmittelsicherheit" lauten.
- *Seite 6, zweiter Bulletpunkt, 10. Zeile, "Veterinair Dienst"*
Der Inhalt des Klammerbegriffs muss "Veterinärdienst" lauten.
- *Seite 8, zweiter Bulletpunkt, "... BVED..."*
Anstatt BVED muss es entweder SFVO oder BVET lauten.
- *Seite 9, erster weisser Bulletpunkt, "Lebensmittlen Sicherheit"*
Der Inhalt des Klammerbegriffs muss "Lebensmittelsicherheit" lauten.
- *Seite 9, letzter Bulletpunkt: "In 3 cantons out of the 26 the official services can impose administrative fines ..."*
Alle Kantone können beim Vorliegen von Mängeln Verwaltungsgebühren erheben. Ebenso haben sie die Möglichkeit, Bussen zu erheben oder gar Strafanzeigen einzureichen. Der Satz muss dahingehend geändert werden.
- *Seite 14, Kapitel 5.5 Official controls over application, Unterkapitel Legal requirements, Letzter Absatz "Ordinance of 27 May 191 on the protection of animals, as last amended on 12 April 2006 (RS 455.1)"*
Der Absatz muss wie folgt lauten: Ordinance of 23 April 2006 (TSchV, RS 455.1), as last amended on 9 May 2012.
- *Seite 17, Kapitel Audit findings, zweiter Bulletpunkt: "... health marks were not legible or were missing on carcasses and on large pieces of meat."*
Es ist klar, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein muss. Es gibt aber keine Bestimmung, auch in der EU nicht, die verlangt, dass grosse Fleischstücke die Markierung eines Fleischuntersuchungsstempel aufweisen müssen.